

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1964

Nummer 66

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2127	10. 12. 1964	Verordnung über das Leichenwesen	415

2127

**Verordnung über das Leichenwesen
Vom 10. Dezember 1964**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Bestattung von Leichen

§ 1

(1) Eine Leiche darf erst bestattet werden, wenn dem Standesamt die von einem Arzt ausgestellte Todesbescheinigung eingereicht worden ist und der Standesbeamte daraufhin die Eintragung des Sterbefalles vorgenommen hat.

(2) Eine Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles ist nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, ist die Bestattung nur zulässig, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Amtsgericht nach § 159 Abs. 2 StPO genehmigt worden ist.

§ 2

(1) Zur Beschaffung der ärztlichen Todesbescheinigung und zur Bestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen verpflichtet. Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern und die Geschwister.

(2) Hilfsweise trifft die Verpflichtung zur Beschaffung der Todesbescheinigung

- a) denjenigen, in dessen Wohnung oder sonstigen Unterkunft sich der Todesfall ereignet hat,
- b) den Hausbesitzer,
- c) wenn der Tod in einer Anstalt eingetreten ist, den Anstaltsleiter,
- d) wenn der Tod auf einem Schiff eingetreten ist, den Schiffsführer.

(3) Wird für die Bestattung der Leiche von den Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungs-ortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen.

(4) Die nach Absatz 2 verpflichteten Personen, die nicht nach Absatz 1 zur Bestattung verpflichtet sind, haben unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 3

(1) Der Arzt darf die Todesbescheinigung erst aussstellen, wenn er die Leiche persönlich besichtigt und untersucht hat (Leichenschau).

(2) Der Arzt hat die Leichenschau alsbald nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vorzunehmen.

(3) Falls kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt, ist sie von einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungs-ort zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen.

(4) Bei der Leichenschau ist insbesondere festzustellen,

- a) ob der Tod eingetreten ist,
- b) ob der Tote eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit gestorben und wegen dieser Krankheit von einem Arzt behandelt worden ist oder ob Anzeichen einer gewaltsamen Todesart vorliegen,
- c) aus welcher Ursache der Tod eingetreten ist und
- d) ob Umstände vorliegen, die Maßnahmen zur Abwehr von Seuchen nach dem Bundes-Seuchengesetz erfordern.

(5) Der Arzt hat das Ergebnis seiner Feststellungen in die Todesbescheinigung einzutragen.

§ 4

(1) Jede menschliche Leiche muß in der Regel innerhalb von 96 Stunden, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Die Bestattungsfrist verlängert sich, wenn der Standesbeamte die Eintragung des Sterbefalles nicht vor Ab-

lauf von 96 Stunden nach dem Tode vornehmen kann, bis zu 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Eintragung.

(3) Die Bestattungsfrist verlängert sich außerdem in Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, um die in der Bestattungszeit (Absatz 1) liegenden Sonn- und Feiertage, sofern nicht die örtliche Ordnungsbehörde aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung anordnet.

§ 5

Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode genehmigen, falls durch besonderes ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung des Arztes ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 6

Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise genehmigen, daß die Leiche später als 96 Stunden nach dem Tode bestattet wird, falls durch besonderes ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung des Arztes ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer übertragbaren Krankheit erlegen ist und gesundheitliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

§ 7

(1) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen. Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbahrung der Leiche im Sterbehause oder an anderer Stelle genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(2) Steht keine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung und ist ein Verbleib der Leiche im Sterbehause oder an anderer Stelle nicht genehmigt, hat die örtliche Ordnungsbehörde für die Unterbringung der Leiche bis zur Bestattung zu sorgen.

(3) Offizielle Leichenhallen im Sinne dieser Verordnung sind Leichenhallen oder -räume auf Friedhöfen, in Krematorien und in Krankenhäusern.

§ 8

(1) Bei der Überführung der Leiche zum Platz der Aufbahrung oder zum Bestattungsplatz ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird. Bei Überführungen, die von der Ordnungsbehörde ohne Auftrag der Angehörigen zur vorläufigen Bergung oder Unterbringung von Leichen angeordnet werden, ist ein Transportsarg zu verwenden, der nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(2) Die Überführung von Leichen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dienen oder gelegentlich dazu benutzt werden, ist unzulässig.

(3) Soll eine Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken in ein medizinisches Institut überführt werden, kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 sowie des § 1 Abs. 1 zulassen, sofern durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß dagegen keine Bedenken bestehen.

§ 9

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Öffnen und Offenhalten des Sarges während der Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. In besonderen Fällen können von der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

(1) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen und umgekleidet werden. Soll die Leiche aus besonderen Gründen gewaschen werden, so darf dies nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamtes geschehen. Die Leiche ist in diesem Fall mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu waschen.
 2. Zur Einsargung ist die Leiche in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken.
 3. Die Leiche ist unverzüglich in einen festen, gut abgedichteten Sarg zu legen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmull oder aus anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt oder auf andere Weise gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit geschützt ist.
 4. Der Sarg ist sofort zu verschließen. Er darf nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde wieder geöffnet werden.
 5. Die Leiche ist unverzüglich nach der Einsargung in eine öffentliche Leichenhalle zu bringen. Ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Sarg in einem abgesonderten Raum, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum benutzt wird, untergebracht werden. Das Ausstellen der Leiche im Sterbehause ist verboten.
 6. Personen, die mit der Leiche in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich einer Desinfektion zu unterziehen.
- (2) § 42 des Bundes-Seuchengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 sind die zur Bestattung verpflichteten Personen verantwortlich.

§ 11

(1) Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Lebensmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebammen beschäftigt sein. Geräte, die zum Rasieren, Frisieren und ähnlicher Behandlung von Leichen verwendet werden sind, dürfen nicht mehr dem Gebrauche für Lebende dienen; sie sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren und gesondert aufzubewahren.

(2) Personen, die aus beruflichen Gründen mit einer Leiche unmittelbar in Berührung kommen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen. Sie haben ihre Hände unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(3) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so müssen die in Absatz 2 genannten Personen ihre Hände, Überkleider und Schürzen vor Verlassen des Raumes, in dem die Leiche sich befindet, desinfizieren.

II. Ausgrabung von Leichen

§ 12

(1) Das Ausgraben einer Leiche ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Leiche bestattet worden ist, zulässig.

(2) Hat der Bestattete bei Eintritt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer dieser Krankheiten gelitten hat, kann die Genehmigung ohne besondere Auflagen und Bedingungen nur erteilt werden, wenn

- a) bei bakteriell bedingten übertragbaren Krankheiten — ausgenommen bei Tuberkulose und Aussatz — mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr,

- b) bei Tüberkulose, Aussatz und Milzbrand mindestens 2 Jahre und
 c) bei virusbedingten übertragbaren Krankheiten, insbesondere bei Pocken, übertragbarer Kinderlähmung und Gelbfieber mindestens 20 Jahre seit dem Tode verflossen sind.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Fristen darf eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Beachtung folgender Schutzmaßnahmen gesichert ist:

1. Bei der Ausgrabung und allen übrigen Maßnahmen an der Leiche haben die damit befaßten Personen eine geeignete Schutzbekleidung mit Schutzhandschuhen und Mundschutz zu tragen, die nach Beendigung der Tätigkeit zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen sind.
2. Bei der Ausgrabung der Leichen von an Pocken, übertragbarer Kinderlähmung oder Gelbfieber Verstorbenen müssen die damit befaßten Personen außerdem einen ausreichenden Impfschutz gegen die entsprechende Krankheit haben.

(4) Bei der Wiederbestattung sind die Vorschriften des § 10 und des § 11 sinngemäß anzuwenden.

III. Beförderung von Leichen

§ 13

(1) Eine Leiche, die nicht an dem Bestattungsplatz des Sterbe- oder Auffindungsortes bestattet werden soll, darf nur mit einem Leichenpaß befördert werden. Das Muster des Leichenpasses liegt dieser Verordnung als Anlage bei. Der Leichenpaß ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

(3) Eine Leiche, die mit einem Leichenpaß befördert werden soll, muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode auf den Weg gebracht werden. Sie ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu bestatten, wenn die Frist von 96 Stunden abgelaufen ist.

(4) Das Verbringen der Leiche eines tödlich Verunglückten vom Unfallort ist keine Beförderung im Sinne dieses Abschnitts.

§ 14

Der Erteilung des Leichenpasses bedarf es nicht, wenn eine Leiche befördert werden soll

- a) innerhalb des Bezirks einer örtlichen Ordnungsbehörde,
- b) zu der nächsten im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Bestattungsstätte der Kirche oder Religionsgemeinschaft des Verstorbenen, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,
- c) aus einem Krankenhaus auf einen Friedhof der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, wenn das Krankenhaus und diese Gemeinde innerhalb derselben oder aneinandergrenzenden Landkreise und kreisfreien Städte liegen.

§ 15

(1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

- a) die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles,
- b) eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Beförderung der Leiche Bedenken nicht entgegenstehen,
- c) eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesorgt und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 16) befördert wird.

(2) Hat der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so ist die ärztliche Bescheinigung von dem Gesundheitsamt auszustellen.

§ 16

Zur Beförderung der Leiche über den Bezirk einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus sind Fahrzeuge zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, aus deren Bezirk die Leiche befördert werden soll. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Die Leiche muß bei der Beförderung in einem festen, gut abgedichteten Sarg liegen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

§ 18

(1) Jede Leiche muß bei der Beförderung von einer zuverlässigen Person begleitet werden, die dazu der Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde bedarf.

(2) Die Begleitperson ist dafür verantwortlich, daß

1. der Leichenpaß mitgeführt wird, sofern er vorgeschrieben ist,
2. die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
3. die Leiche von dem Fahrzeug, auf dem sie befördert wird, nicht ohne zwingenden Grund heruntergenommen wird,
4. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt und
5. die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer öffentlichen Leichenhalle verbracht wird.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Von dieser Verordnung abweichende und weitergehende Sonderbestimmungen bleiben unberührt, insbesondere:

- a) Richtlinien für den internationalen Leichentransport,
- b) internationale Vereinbarungen,
- c) Bestimmungen über die Beförderungen von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf den Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege,
- d) Vorschriften über die Beförderung der Leichen von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
- e) seuchenrechtliche Vorschriften,
- f) Bestimmungen über die Feuerbestattung,
- g) Bestimmungen für Kriegsgräber.

(2) Die Behandlung von radioaktiven Leichen richtet sich nach den Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 20

Diese Verordnung gilt nicht für Skelette oder Skelettheile.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen die § 1, § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 und 3, § 16 Satz 1 und 3, § 17 sowie § 18 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage**Leichenpaß**

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des/der am 19.....

in (Ort) an (Todesursache)

verstorbenen

..... (Stand, Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen,
bei Kindern Stand der Eltern)

.....
soll durch Pferdefuhrwerk, Kraftwagen, Eisenbahn *) von

über nach
zur Bestattung befördert werden.

Zu dieser Beförderung wird dem Begleiter der Leiche

..... die Genehmigung erteilt.

Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, werden gebeten, die Beförderung
ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
als örtliche Ordnungsbehörde

*) Nichtzutreffendes streichen.

— GV. NW. 1964 S. 415.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.